



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 22. Januar 2025
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2025/053

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:34 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Kreß, Mara

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohman, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Sonstige Teilnehmer

Lutz, Stephan

Planungsbüro Horak

H.

H.

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 1

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Zollhöfer, André

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal-Reitacker"; Aufstellung Bebauungsplan
Referent: Herr H. und Frau H. vom Planungsbüro Horak
- 3.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:34 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 11.12.2024 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende erklärt, dass es dieses Mal keine Bekanntgaben gibt.

TOP 3. "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal-Reitacker"; Aufstellung Bebauungsplan
Referent: Herr H. und Frau H. vom Planungsbüro Horak

BGM Schumann übergibt das Wort an Herrn H. und Frau H. vom Planungsbüro Horak. Den anschließenden powerpointunterstützten Vortrag übernimmt im Wesentlichen Frau H.

Frau H. erläutert den Bebauungsplan und erklärt zunächst, dass das Landratsamt Erlangen-Höchstädt die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurachtal bereits genehmigt hat. Der Vorhabenträger habe ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben, um die diesbezüglichen Eingaben abzufangen. Im Rahmen des Gutachtens wurden an drei Stellen die Emissionswerte gemessen. Das Gutachten der *Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für Bauwesen MFPA Leipzig GmbH* liegt seit dem 16.12.2024 vor und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Richtwerte an allen drei Messpunkten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.

In diesem Gutachten wurde davon ausgegangen, dass in jeder Teilfläche 2-3 Trafostationen und 12, bzw. 20 oder 30 Wechselrichter notwendig sind und diese lage- und typmäßig festgelegt. Die Lage dieser geräuschverursachenden Einrichtungen wurden in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Die Wechselrichter werden bezüglich ihrer Lage auf der mittleren Höhe der hinteren Befestigungsstütze unter den Paneelen angeordnet. Als Einwirkungszeit wird im Sinne eines „worst case“ tagsüber ein Volllastbetrieb von 6.00 bis 22.00 Uhr über 16 h angesetzt. Die Geräuschemissionen schwanken im Tageslauf und nachts werden die Wechselrichter komplett außer Betrieb sein. Nach den Festlegungen der TA Lärm wurden nach DIN ISO 9613-2 die Immissionen der Schallquellen berechnet.

Berechnete Beurteilungspegel für die Anlage und Vergleich mit den Immissionsrichtwerten

10	Beurteilungspegel in dB(A)			IRW gemäß Abschnitt 4		IRW eingehalten?	
	Tag werktags	Tag sonn-feiertags	Nacht	Tag	Nacht	Tag tags	Nacht
1	<32	<34	<31	50	35	ja/ja	ja
2	28,4	30,3	27,8	44	29	ja/ja	ja
3	29,8	31,7	29,2	44	29	ja/ja	ja

Ein Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß Abschnitt 4, zeigt, dass diese an den Immissionsorten tagsüber und nachts eingehalten werden. Als Ergebnis ist festzustellen, dass durch den Betrieb der auf 3 Flächen installierten Anlage die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden. Dieses Gutachten wurde in der Begründung ergänzt, ist Bestandteil der Planung und der Satzungsbeschluss wurde erweitert.

GRM Frohmader fragt nach, warum der Messwert sonntags höher sei als werktags. Seitens der Planer erfolgt keine Begründung. BGM Schumann antwortet, er vermute, dass der Lärm an Sonntagen prominenter hervorstechte, da der Umgebungslärm dann niedriger sei.

Frau H. führt weiter aus, dass aufgrund des Gutachtens aber einige Wechselrichter und Trafos auf dem Gelände anders positioniert werden müssen.

BGM Schumann ergänzt, dass es vertraglich festgehalten werde, dass der Vorhabenträger im Zweifelsfall den Schallschutz auf eigenen Kosten nachrüsten müsse, falls Probleme auftauchen.

Nach Beendigung der kurzen Präsentation erklärt Frau H., dass nur der eben besprochene Punkt zum Schallschutz einer Abwägung bedarf.

Anmerkung der Verwaltung:

Entgegen dieser Annahme wurde bisher keine Abwägung vorgenommen. Die Abwägung wurde ursprünglich für die Sitzung am 07.08.2024 terminiert, in der Sitzung aber dann wegen des fehlenden Gutachtens abgesetzt. Die Abwägung aller übrigen Punkte soll daher in der kommenden Sitzung am 26.02.2025 erfolgen.

TOP 3.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 06.12.2021 bis zum 07.01.2022 statt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand in der Gemeinderatssitzung am 01.02.2022 statt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand am 15.11.2023 statt und der Gemeinderat hat beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 zu beteiligen.

Die Beteiligungsfrist für die erneute Beteiligung war vom 22.12.2023 bis zum 19.01.2024.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand am 20.03.2024 statt und der Gemeinderat hat beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 zu beteiligen.

Die Beteiligungsfrist für die erneute Auslegung war vom 17.04.2024 bis zum 17.05.2024.

Folgende Eingabe eines Aurachtaler Bürgers wird abgewogen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumann,

in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit zeigen wir erneut an, dass wir (...) vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung folgende Einwendungen:

1. Unbestimmte Situierung der Nebenanlagen

Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks Dörflaser Weg (...)

Wir haben bereits im Einwendungsschreiben vom 21.06.2023 und 18.01.2024 gerügt, dass sich das Grundstück mit der Fl.Nr. 302/3 in unmittelbarer Nähe zu dem angedachten Planbereich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 480/1, 400/2 und 480/3 befindet. Annähernd auf dem gesamten Grundstück Fl.W. 480/1 soll die Unterbringung sämtlicher Nebenanlagen (Umwandlungsstationen, Trafos und Übergabestationen) für das Plangebiet mit den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 zulässig sein. Dies soll durch die nunmehr vorgenommen Änderungen unter A. 1. deutlich festgeschrieben werden. Durch die gewählte Formulierung ist es jedoch denkbar, dass vertreten wird, dass Nebenanlagen aus den beiden anderen nordwestlich gelegenen Plangebieten (Fl.Nr. 495 und Fl.Nr.

496 sowie Fl.Nr. 468) auch auf den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 400/3 zulässig sind. Hier müsste daher noch klargestellt werden, dass die Nebenanlagen für die beiden anderen nord-westlich gelegenen Plangebiete (Fl.Nr. 495 und Fl.Nr. 496 sowie Fl.W. 468) nur in den nordwestlich gelegenen Plangebleten selbst zulässig sind. Weiter ist nach wie vor nicht nachzuvollziehen, weshalb die vorgegebene Fläche für die Nebenanlagen auf der Fl.Nr. 480/1 in der dargestellten Größe benötigt wird. Hier muss im Sinne der Nachbarschaft eine Konkretisierung erfolgen.

Soweit im Abwägungsprotokoll 20.03.2024 zu unserem Einwendungsschreiben vom 18.01.2024 ausgeführt wird, dass damit dem Lärmschutz ausreichend Rechnung getragen ist, wird dem ausdrücklich widersprochen, Es wird ergänzend auf die folgenden Ausführungen unter Ziffer 2 dieses Schreibens verwiesen.

2. Immissionen (Lärm- und Lichtreflektionen)

In der textlichen Festsetzung **B. 1.2** wird weiter vorgegeben, dass von den baulichen Nebenanlagen - gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 480/3 - max. 35 dB(A) nachts emittiert werden dürfen. Es existieren damit weiter keine Festsetzungen, die geeignet sind, einen wirksamen Lärmschutz für unseren Mandanten zu gewährleisten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf unsere Einwendungsschreiben vom 21.06.2023 und 18.01.2024 hierzu verwiesen, welche diesem Schreiben als **Anlagen** beigelegt sind. Es ist zwar möglich hier eine weitergehende Absicherung für die Nachbarn im Rahmen des Durchführungsvertrages zu statuieren. Solange dies nicht nachweislich geschehen ist, werden die erhobenen Einwendungen aber ausdrücklich aufrechterhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung durch Zeichen zu 1. Art der baulichen Nutzung wird neu wie folgt formuliert:

„Auf der auf Fl.Nr. 480/1 schraffierten Fläche sind nur die für die Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 480/1, 480/2 und 480/3 erforderlichen Nebenanlagen (Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe elektrischer Energie) zulässig.“

Unter den Festsetzungen durch Text Art der baulichen Nutzung wird unter 1.2 folgendes festgesetzt: „Auf Fl.Nr. 480/1 ist innerhalb des mit Schraffur gekennzeichneten Bereichs die überbaute Fläche für Nebenanlagen auf 300m² begrenzt.“

Zusätzlich wird der Bereich für Nebenanlagen weiter von der Wohnbebauung weggerückt.

Bereits in der jetzigen Planung ist die zulässige Schallentwicklung auf 35 dB(A) nachts begrenzt, was nach TA Lärm den Vorgaben für ein reines Wohngebiet entspricht. Ohnehin muss der Vorhabenträger die gesetzlichen Lärmschutzbedingungen einhalten. Es wird jetzt klarstellend festgesetzt, dass die Vorgaben der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet einzuhalten sind. Zusätzlich verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Nachbesserungspflicht sollten die Grenzwerte nachweislich nicht eingehalten werden. Der entsprechende Textentwurf liegt der Gemeinde bereits vor.

B Festsetzung durch Text

~~1.3 Von den baulichen Nebenanlagen (technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie) dürfen max. 35 dB(A) nachts emittiert werden, gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr.480/3. Falls erforderlich sind die entsprechenden Anlagenteile mit einem baulichen Lärmschutz auszustatten.~~

Dafür:

„1.3 Die baulichen Nebenanlagen müssen die Anforderungen der TA-Lärm für ein „Reines Wohngebiet“ (35 dB(A) nachts), gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze von Flurnummer 480/3, einhalten. Eventuell erforderliche Nachbesserungen regelt der Durchführungsvertrag.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

GRM Schuh und GRM Engelhardt stimmen wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab, da sie Eigentümer bzw. Pächter von Teilen der zu überplanenden Grundstücke sind.

TOP 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den aufgrund der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Absatz 2 BauGB bzw. §4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen geänderten Entwurf des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal - Reitäcker"** für das Gebiet der Flurstücke 495 und 496 der Gemarkung Münchaurach und der Flurstücke 468, 480/1, 480/2 und 480/3 der Gemarkung Falkendorf und den geänderten Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 22.01.2025.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, in Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen eine erneute förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie eine erneute förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

GRM Schuh und GRM Engelhardt stimmen wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab, da sie Eigentümer bzw. Pächter von Teilen der zu überplanenden Grundstücke sind.

Herr H. und Frau H. verlassen um 19:55 den Sitzungssaal. BGM Schumann begleitet sie zur Eingangstür des Rathauses und betritt den Sitzungssaal wieder um 19:57 Uhr.

TOP 4. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Sachvortrag:

Der Vorsitzende erklärt, dass es von seiner Seite keine Mitteilungen gibt.

Aus dem Gremium werden keine Nachfragen gestellt.

Damit beendet der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:57 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Stephan Lutz
Schriftführung